

BUNDESGERICHTSHOF

III ZR 8/74

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

des Rechtsanwalts und Notars Dr. Fritz T. [REDACTED],
F. [REDACTED]/[REDACTED], S. [REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagten und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED]
und [REDACTED] -

gegen

I. [REDACTED] - Bank, S. A., B. [REDACTED], Zweigniederlassung
F. [REDACTED]/[REDACTED], in Abwicklung F. [REDACTED]/[REDACTED], Bo. [REDACTED]
L. [REDACTED]straße [REDACTED] - [REDACTED], gesetzlich vertreten durch ihren Ab-
wickler Rechtsanwalt Dr. Hellmuth Lo. [REDACTED],

Klägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

Der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat
in der Sitzung am 11. Juli 1974 unter Mitwirkung der
Richter Dr. Kreft, Gähtgens, Dr. Krohn, Peetz und
Lohmann

beschlossen:

Der Streitwert für die Revisionsinstanz wird auf

DM 114,40

festgesetzt.

G r ü n d e :

Der Beklagte war in den Jahren 1966 und 1967 als
Berater und Prozeßvertreter für die Klägerin tätig. Er
hat für sie auf Grund eines Treuhandvertrags Gelder ver-
wahrt. Den Klageanspruch auf Rückzahlung der verwahrten
Gelder hat er vor dem Landgericht zum Teil anerkannt.
Gegenüber der Restforderung hat er die Aufrechnung mit
Gegenansprüchen geltend gemacht und - für den Fall der
Unzulässigkeit der Aufrechnung - Widerklage auf Erfüllung
dieser Ansprüche erhoben. Das Landgericht hat der Klage
in vollem Umfang, der Widerklage nur zum Teil - in Höhe
von 6.009,12 DM - stattgegeben. Der Beklagte hat mit
seiner Berufung die Widerklage, soweit abgewiesen, in
Höhe von 20.112,30 DM weiterverfolgt. Die Klägerin hat
im Wege der Anschlußberufung Abweisung der Widerklage in
vollem Umfang begehrt. Das Berufungsgericht hat die
Berufung des Beklagten zurückgewiesen und die Widerklage

- 3 -

auf die Anschlußberufung in Höhe des 5.443,36 DM Übersteigenden Betrags abgewiesen.

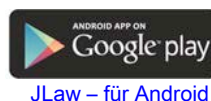
Der Beklagte hat Revision eingelegt und dieses Rechtsmittel während der Begründungsfrist auf die Abweisung eines Schadenersatzanspruchs von 114,40 DM (Kosten der Verteidigung gegen eine angeblich wissentlich falsche Anschuldigung) beschränkt. Danach hat der Beklagte die Revision zurückgenommen.

Der Streitwert ist für die Revisionsinstanz nach § 11 Abs. 2 GKG in der Fassung des Kostenänderungsgesetzes vom 26. Juli 1957 (BGBl. I 861) auf 114,40 DM festzusetzen. In einem Revisionsverfahren bestimmt sich der Streitwert nach den vom Rechtsmittelkläger eingereichten Anträgen. Die Beschwer ist nach § 11 Abs. 2 S. 2 GKG nur dann maßgebend, wenn das Verfahren endet oder die Rechtsmittelbegründungsfrist abläuft, ohne daß der Rechtsmittelkläger solche Anträge eingereicht hat. Die Voraussetzungen für eine Bemessung des Streitwerts nach der Beschwer liegen nicht vor. Der Beklagte hat die ohne Einschränkung eingelegte Revision auf die Abweisung eines einzelnen Anspruchs beschränkt und damit die Anfechtung des Berufungsurteils bis zur Beendigung des Revisionsverfahrens durch die Rücknahme des Rechtsmittels wenigstens zum Teil aufrechterhalten. Er hat entsprechend innerhalb der Rechtsmittelbegründungsfrist den Antrag eingereicht, insoweit das angefochtene Berufungsurteil aufzuheben und das Urteil des Landgerichts abzuändern. Das Prozeßrecht sieht

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



eine Beschränkung des Rechtsmittels auf die Anfechtung der Entscheidung über einen von mehreren geltend gemachten Ansprüchen vor. Diese Beschränkung des Rechtsmittelbegehrens ist für die Streitwertfestsetzung zu beachten. Nach Wortlaut, Sinn und Zweck des § 11 Abs. 2 in der Fassung des Kostenänderungsgesetzes vom 26. Juli 1957 soll für die Gebührenberechnung nicht der Wert der Beschwer, sondern nur der Wert des Rechtsmittelbegehrens maßgebend sein, auch wenn dieser Wert geringer ist. Der vom Gesetzgeber erkennbar verfolgte Gesetzeszweck trifft auch dann zu, wenn der Rechtsmittelkläger innerhalb der Rechtsmittelbegründungsfrist einen hinter seiner Beschwer zurückbleibenden Antrag einreicht und das Rechtsmittel alsbald zurücknimmt. Das von einem Rechtsmittelkläger mit der Beschränkung des Rechtsmittels verfolgte Ziel der Kostenersparnis schließt eine Anwendung des § 11 Abs. 2 GKG zu Gunsten des Rechtsmittelklägers nicht aus. Bei der - auf Rechtssicherheit und einfache Handhabung ausgerichteten - Art des Kostenrechts kommt es grundsätzlich nicht darauf an, welche Beweggründe den Rechtsmittelkläger zur Beschränkung des Rechtsmittels bestimmt haben. Dies gilt selbst dann, wenn der Rechtsmittelkläger schon bei der Beschränkung des Rechtsmittels beabsichtigt hat, das Rechtsmittel alsbald zurückzunehmen und wenn der Streitwert durch die Beschränkung des Rechtsmittels unter die Rechtsmittelsumme sinkt (vgl. Beschluß des V. Zivilsenats vom 15. Mai 1974 - V ZR 178/72). Der Rechtsmittelkläger nutzt mit der Rechtsmittelbeschränkung nur eine gesetzlich vorgesehene Möglichkeit zur Kostensenkung aus,

die jedenfalls im Regelfall nicht als Rechtsmißbrauch beurteilt werden kann.

Die Entscheidung des Senats in LM GKG § 11 Nr. 8 steht dieser Auffassung nicht entgegen: Sie betrifft den Sonderfall, daß das aufrechterhaltene beschränkte Rechtsmittelbegehren nicht mehr darauf gerichtet ist, das angefochtene Urteil wenigstens noch teilweise zu beseitigen.

Kreft

Peetz